

Ausgabe 2022

## Entscheidung über die Änderung des Wohnortes

Im folgenden Beitrag sind die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, die bei einer Entscheidung über die Änderung des Wohnortes anzuwenden sind, kurz zusammengefasst. Das Ablaufdiagramm auf der folgenden Seite ist als kleine Unterstützung bei dieser Fragestellung gedacht.

### Entscheidung durch die volljährige Person

Eine volljährige entscheidungsfähige Person trifft die Entscheidung über die Änderung ihres Wohnortes immer selbst (§ 257 Abs. 1 ABGB).

Der Begriff der Entscheidungsfähigkeit wird in § 24 Abs. 2 ABGB gesetzlich definiert. Demnach ist „entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.“

### Entscheidung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter trifft die Entscheidung über eine Änderung des Wohnortes, wenn die volljährige Person nicht entscheidungsfähig ist, der Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters die Änderung des Wohnortes umfasst und diese zur Wahrung des Wohls der vertretenen Person erforderlich ist (§ 257 Abs 2 ABGB).

### Genehmigung des Gerichts bei dauerhafter Änderung des Wohnortes

Soll der Wohnort der nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person dauerhaft geändert werden, bedarf die Entscheidung des Erwachsenenvertreters zuvor der Genehmigung des Pflsgerichts. Ist eine sofortige Übersiedlung, beispielsweise in ein Pflegeheim, unvermeidlich, muss der vertretenen Person bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts die Rückkehrmöglichkeit in ihre frühere Wohnung offengehalten werden (§ 257 Abs. 3 ABGB). Vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung darf daher keine Wohnungs- oder Haushaltsauflösung stattfinden!

Im Genehmigungsverfahren findet ein persönliches Gespräch zwischen Richter und Vertreter Person statt. Lehnt die vertretene Person dem Gericht gegenüber die dauerhafte Änderung des Wohnortes ab, hat das Gericht einen Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung darüber zu beauftragen warum die vertretene Person die dauerhafte Wohnortänderung ablehnt und ob es Alternativen zu der von der vertretenen Person abgelehnten Wohnortänderung gibt (Wohnortclearing, § 131 Abs. 2 AußStrG, § 4b ErwSchVG).

Kündigt der Erwachsenenvertreter die Mietwohnung der vertretenen Person oder verkauft er deren Eigentumswohnung, handelt es sich dabei um eine Angelegenheit des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebes, die gesondert pflegschaftsgerichtlich genehmigt werden muss (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1461 der Beilagen XXV. GP, 33).

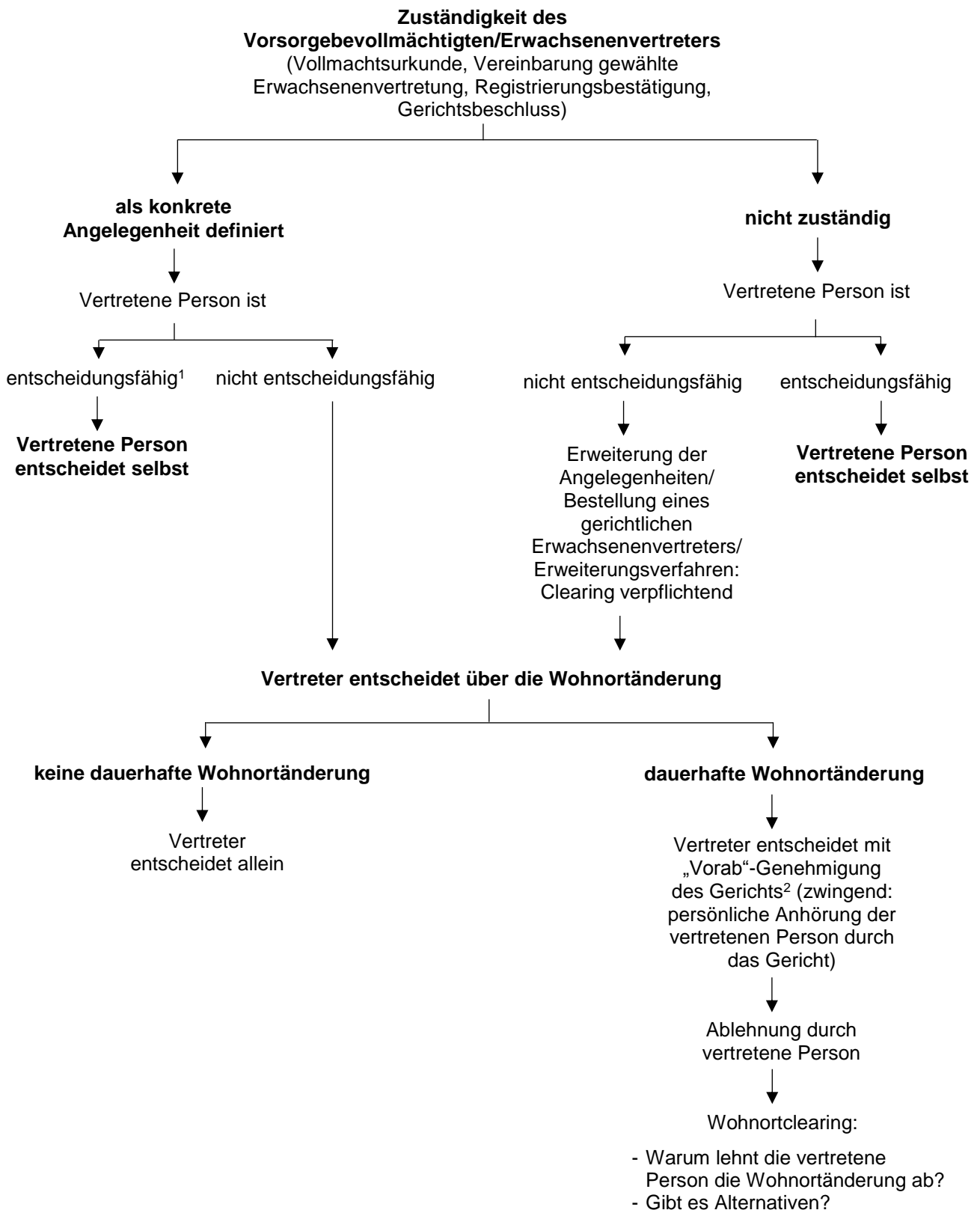
Vorsorgebevollmächtigte, die über eine dauerhafte Änderung des Wohnortes der vertretenen Person entscheiden, benötigen die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nur, wenn der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll (§ 257 Abs. 4 ABGB).

Margot Prinz



# Entscheidung über die Änderung des Wohnortes

## Ablaufdiagramm



<sup>1</sup> Die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit erfolgt grundsätzlich durch den Erwachsenenvertreter bzw. Vorsorgebevollmächtigten.

<sup>2</sup> Dies gilt für Vorsorgebevollmächtigte nur, wenn der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll. Im Zweifel kann ein SV-Gutachten eingeholt werden.